für die Paragraphe des Gesetzentwurfs ausspreche, und daß, weiter zu gehen, ich für bedenklich halte, indem ich fest überzeugt bin, daß dann ein großer Nachtheil für diese Unternehmungen entstehen würde.

Staatsminifter v. Konnerig: Ich erlaube mir gu bemerten: daß auch bei bem Juftigministerium reiflich erwogen worben ift, ob man rudfichtlich ber nicht bestätigten Bereine eine Ungultigkeit aussprechen foll. Es hat aber ber Juftigmi= nifter geglaubt, bag es nicht nothig und faum moglich fei, bie Ungultigkeit auszusprechen. Nach ber Erlauterung zweier Deputations = Mitglieder scheint zwar eben feine Berschiedenheit zwifchen ber Ansicht ber Deputation und ber Regierung vorzuliegen, indem fie ben Gat fo verftanden haben wollen : es find folche Bereine als Actienvereine ungultig, und die Frage offen laffen, in wiefern fie nicht als gewöhnliche Gefellschaften beftehen konnen. Wenn aber bas bie Absicht ift, fo mare mohl eine andere Fassung zu mablen, ba man unter bem Borte: "ungultig" verfteben konnte, fie feien überhaupt verboten, und ber 3meifel entstehen konnte, mas aus dem vorher eingegangenen Geschafte werden folle. Man konnte annehmen, da man mit Personen contrabirt, die gesetzlich nicht bestehen durften, fo fei das ganze Geschaft ungultig, wodurch Dritte fehr benachtheiligt werben wurden. Aber es wurde auch der Zweifel übrig bleiben, was foll mit denen werben, welche die Beftatigung nicht gesucht haben? Es bestehen bann u. konnen fehr gut bie beftehen, welche die Beftatigung nicht gefucht haben. Dag ich ein Beifriel anführe, fo ift auf Uctien eine Buckerfabrik einige Meilen von bier von einigen Ritterguts: befigern der Umgegend etablirt worden. Nun wenn fie auch Beftåtigung nicht suchen, warum wollte man fie nicht fortbefteben laffen? Sie fennen fich genau, nehmen feinen Fremben auf und fühlen bas Bedürfniß folder Bortheile gar nicht, ba fie fich gegenfeitig controliren fonnen.

Abg. Sahrer v. Sahr: Ich bin Mitglied dieses Vereins und will nur der Erklarung des Herrn Staatsministers noch beifügen, daß wir uns solidarisch verbindlich gemacht haben.

Prasident: Ich habe zu bemerken, daß zu dieser 1. §. von dem Abg. Sachse zwei Amendements eingegangen sind; das erste bezieht sich auf den letzten Satz der 1. §., welche laustet: "Diese Bestimmung ist jedoch ic. (s. oben). Der Antragssteller wird einverstanden sein, daß sowohl dieses, als das zweite, welches zum letzten Satze des 1. Artikels ein Zusatz ist, vor der Hand nicht zur Unterstützung zu bringen sei, sondern erst dann, wenn über die übrigen Theise der Paragraphe abgestimmt worzden ist. — Ein anderweites Amendement hat der Herr v. Thiesau übergeben, u. zwar: zur Fassung des Deputations-Gutachtens im Vall dessen Annahme den Zusatz, "die Regierung kann jedoch die Bestätigung nur aus Gründen der ersichtlichen betrügerischen Absicht verweigern" hinzuzusügen. Ich weiß nicht, ob der Hr. Antragsteller nicht die Absicht hat, diesen Zusatz erst zur 2. §. zu beantragen.

Abg. v. Thielau: Auf den Fall, daß das Deputations: Gutachten angenommen werden sollte, wunschte ich, daß das Amendement zur Unterstützung gebracht wurde.

Referent v. Friesen: Ich wurde darauf antragen, baß | Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden.

beibe Gage bei ber Abstimmung unterschieden wurden. bie Sache felbft anlangt, fo wollte ich nur noch erwähnen, baß ich gestehen muß, daß ich gegen ben Einwand des Konigl. Commiffair D. Merbach Etwas nicht einzuwenden vermag. Aller: bings ift es wohl richtig, daß die Faffung der Deputation auf ben Fall nicht paßt, wenn die Bestätigung nicht eingeholt morben ift. Indeffen lagt fich die Sache fehr leicht baburch befeitis gen, wenn man anftatt ber Worte "bereits vorher" Die Worte fest: "unter fich oder gegen Dritte zc." Bas übrigens die abweichende Faffung ber Deputation anlangt, fo hat ber Aba. Utenftabt die Grunde ber Deputation fo ausführlich entwidelt, bag ich Etwas hinzuzufügen nicht vermag. Der Sauptgrund ber Deputation ift gemefen, baß fie bie nicht beftatigten Uctien= gefellschaften nicht auf bas gemeine Recht zu verweisen wunschte. weil es unter ben Rechtsgelehrten selbst streitig ift, mas biefes über diesen Gegenstand bestimmt, und mas eigentlich bier gemeis nen Rechtens ift. Das Gefet hatte die Absicht, dieser Ungewiß: beit ein Ende zu machen; es ift alfo nicht rathfam, eine folche anerkannte Rechtsungewißheit für Actienvereine fortbestehen zu laffen, welche nicht beftatigt find.

Abg. Rour: Bur Erläuterung muß ich bemerken: die Worte: "bereits vorher" sollen auf die bereits bestehenden Actions vereine gehen, und es wurde vielleicht besser sein, wenn gesagt wurde: "welche die Unternehmer der bereits bestehenden Actions vereine übernommen hatten;" indem bei dem Zusaße zugleich zu berücksichtigen war, daß es wohl Vereine geben kann, welche um die Bestätigung nachgesucht, aber sie noch zur Zeit nicht er-

halten haben.

Ronigl. Commiffair D. Merbach: Go viel ich mich aus den Berhandlungen bei der Deputation erinnere, fo entftand allerdings die Frage: Bas, wenn die Ungultigkeit eines folchen Actienvereins wegen ermangelnder Benatigung ausgesprochen werben folle, megen berjenigen an fich verbindlichen Sandlungen und deren rechtlichen Folgen werden follte, die-vorher, ebe die Beftatigung abgeschlagen murde, ftattgefunden haben? und ich glaubte ber Deputation die Erlanterung schuldig gu fein, daß nach dem gewöhnlichen schon bisher beobachteten Bange der Sache zu der Beit, wo um die Bestätigung eines Uctiens vereins angehalten werde, gewohnlich jo Mancherlei schon geschehen sei, mas ohne Contrabirung von Berbindlichkeiten nach Außen hin kaum gebacht werden konne. Denn der gewohnliche Lauf fei boch ber, daß nicht Jemand ohne einige Borfdritte, um bas Werk in Bollgug gu feten, gur Regierung gebe und um die Bestätigung eines von ihm fur fich allein ausgedachten, aber noch gang roben Planes, ber noch feine Theilnahme Underer gefunden habe, bitten werde; fondern es treten gewöhnlich Mehrere zusammen, entwerfen ben Plan gemeinschaftlich, und es find immer ichon vorbereitende Maßregeln zur Realifirung bes Unternehmens getroffen, ebe Schritte geschehen, um die Statuten der Regierung vorzulegen. Das liegt in der Natur ber Gade. Denn wenn eine gang unreife Ibee vorgelegt werden wollte, fo murde von ber Regierung felbft der Ginwand erwartet werden, daß feine Wahrscheinlichfeit vorhanden fei, daß das Unternehmen Unklang und Beitritt finben burfte. Diefes hat aber die unvermeibliche Folge, baf bie erften Unternehmer Borfcbritte thun muffen, welche ohne Gelb. mittel und mithin gewöhnlich ohne eingegangene Berbindlichkeis ten nicht geschehen konnen. Es ift mithin bei biefem Puncte nicht sowohl von den jest schon bestehenden Actienvereinen, Die noch nicht bestätigt sind, als vielmehr von allen benen bie Rede gewesen, die es noch in ber Folge werden sollen, in bem Fall, wenn einem Actienverein die Bestätigung abgeschlagen wurde.

(Beidluß folgt.)

Dit ber Rebattion beauftragt: Dr. Gretichel.